# FAQ Aktivierung des Schulsystems[[1]](#footnote-1)

## Etappenplan

* **Ab wann haben die Schulen wieder geöffnet?**

Die Öffnung der Schulen verläuft in 3 Etappen:

* Etappe 1: ab 04.05.2020: Öffnung der Schulen für Maturaklassen, Abschlussklassen an BMS sowie Lehr- und Abschlussklassen in den Berufsschulen
* Etappe 2: ab 18.05.2020: Alle Klassen der Primar- und Sekundarstufen I (Volksschulen, Neue Mittelschulen, AHS-Unterstufe), Sonderschulen; zusätzlich können alle Jahrgänge/Klassen mit verkürztem Unterrichtsjahr an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sukzessive starten
* Etappe 3: ab 03.06.2020: Alle weiteren Klassen der Sekundarstufe II (AHS Oberstufe, BHS, BMS, Berufsschulen, Polytechnische Schulen), Übergangsstufen
* **Ab wann können bzw. sollen Kinder wieder in den Kindergarten gehen?**

Vorab: Diese Entscheidung obliegt den Erhaltern der Kindergärten (Länder/Gemeinden) und nicht dem Bund. Aufbauend auf den bisherigen Regelungen und Vorgaben des Krisenstabes, wonach jene Kinder, die eine Betreuung brauchen, ihre Einrichtungen auch aufsuchen sollen, wird von Seiten des Bildungsministeriums darüber hinaus empfohlen, dass speziell folgende Kinder ab dem 18. Mai 2020 wieder die Kindergärten besuchen:

* 5-jährige Kinder, die das letzte verpflichtende Kindergartenjahr vor Schuleintritt absolvieren
* 3-4-jährige Kinder, die einen Sprachförderbedarf aufweisen
* **Kann die Schule den Schichtbetrieb auch anders als vom BMBWF vorgeschlagen organisieren, z.B. MO-MI-FR? Nach welchen Gesichtspunkten sollen die Gruppen überhaupt eingeteilt werden?**

 Vom Bildungsministerium wird für den Schichtbetrieb das „Blockmodell“ empfohlen. Sofern am Standort ein anderes Organisationsmodell gewählt wird, hat dies in Abstimmung zwischen Schulaufsicht und Schulleitung zu erfolgen – es ist dabei aus Rücksicht auf berufstätige Erziehungsberechtigte und die intendierte Verdünnung des Schulbesuchs möglichst sicherzustellen, dass Geschwisterkinder keine unterschiedlichen Intervalle beim Schulbesuch haben.

* **Kann die Schule von der Öffnung absehen und Distance Learning beibehalten?**

Nein, die Öffnung der Schulen erfolgt nach dem seitens des BMBWF festgelegtem Etappenplan. Ein Abweichen vom Etappenplan ist nicht vorgesehen.

* **Ist es möglich - wenn am Schulstandort Einvernehmen herrscht - im Juni 2020 das Home Schooling weiterzuführen obwohl der Etappenplan einen Präsenzunterricht vorsieht?**

Ein Distance-Learning (= Home Schooling) ist nicht mehr angedacht -ausgenommen bei Risikogruppen und in jenen Fällen, wo ein Gegenstand sonst unter Umständen ganz entfallen würde (z.B. weil ein Lehrer der Risikogruppe angehört und nur im Distance-Learning arbeiten kann).

* **Wie soll die Pausengestaltung erfolgen? Wenn Schüler/innen von der Gruppe A in die Schule und jene von der Gruppe B zu den Betreuungstagen kommen – dürfen sich diese dann in der Pause treffen?**

In den Pausen muss darauf geachtet werden, dass die Hygienevorschriften nicht konterkariert werden: Es nutzt wenig, wenn die Schüler/innen in den Klassenräumen Abstand halten und in der Pause Körperkontakt haben. Eine Möglichkeit wäre, eine gestaffelte Pausengestaltung festzulegen, wobei auch immer das Alter der Schüler/innen zu berücksichtigen ist: Klassen mit ungeraden Klassenbezeichnungen (1. Klasse, 3. Klasse etc.) bleiben während der Pause im zb im Klassenraum, die anderen verlassen diesen.

Wenn die Möglichkeit besteht, wird empfohlen, die Pausen im Freien zu ver­bringen. Die Dichte im Gangraum und die Durchmischung mit Schüler/innen anderer Klassen sollen jedenfalls reduziert werden. (siehe Hygienehandbuch zu COVID-19)

* **Werden alle Unterrichtsgegenstände unterrichtet?**

Bis auf den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“, der in allen Schulstufen bis Schulschluss aus epidemiologischen Gründen nicht mehr stattfindet (außer in den Schulen mit Sport-Schwerpunkt), werden alle anderen Pflichtgegenstände unterrichtet. Freigegenstände und unverbindliche Übungen entfallen ebenfalls bis Schulschluss. In der Volksschule und Sekundarstufe I findet in diesem Schuljahr kein Nachmittagsunterricht mehr statt - in der Sekundarstufe II findet der Unterricht am Nachmittag allerdings statt.

* **Musik sowie Bewegung und Sport wurden als Beispiele für entfallende Unterrichtsgegenstände genannt. Wie sieht es aber beispielsweise mit Koch- & Serviceunterricht in HLWs und HLTs sowie mit fachpraktischem Unterricht in HTLs aus? Gibt es eine genaue Auflistung aller Unterrichtsgegenstände, die entfallen werden?**

Musikerziehung sowie „Bewegung und Sport“ entfallen NICHT für Schwerpunktformen, wie diese im SCHOG benannt sind – unter Einhaltung speziell definierter Rahmenbedingungen (siehe dazu die beiden Erlässe) kann der Unterricht in diesen beiden Gegenständen an den Sonderformen abgehalten werden. Fachpraktischer Unterricht ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften sowie allenfalls noch darüberhinausgehender branchenspezifischen Hygienebestimmungen durchführbar. Freigegenstände und unverbindliche Übungen entfallen zur Gänze.

* **Wie ist der fachpraktische Unterricht „Küchen- und Restaurantmanagement“ an BMHS virologisch gesehen einzuordnen? Welche aktuellen Hygienebestimmungen sind für diesen fachpraktischen Unterricht anzuwenden?**

Fachpraktischer Unterricht wird unter Einhaltung der Hygienevorschriften abgehalten. Zusätzlich sind die von der Wirtschaftskammer veröffentlichten branchenspezifischen Hygienebestimmungen zu beachten. Diese finden sich auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich unter https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html.

* **Wie ist damit umzugehen, wenn eine Lehrperson z. B. nur am Nachmittag Geschichte unterrichtet und es in der Primarstufe und Sekundarstufe I nur Vormittagsunterricht gibt?**

Pflichtgegenstände, die bislang am Nachmittag unterrichtet wurden, sollen nach Möglichkeit auf den Vormittag oder Mittag verlegt werden. Die durch den Entfall von „Bewegung und Sport“, Freigegenständen und unverbindlichen Übungen entstehenden Freistunden können dafür, wenn möglich, genutzt werden. Pädagoginnen und Pädagogen, die nicht unterrichten, übernehmen Aufsichtsfunktionen zur Einhaltung der Hygienebestimmungen sowie Betreuungsaufgaben.

* **Der Einsatz von Lehrpersonen erfolgt mit der Schulöffnung wieder regulär nach Stundenplan. Ist es korrekt, dass damit Lehrpersonen, die an mehreren Schulen unterrichten, wieder regulär an allen diesen Schulen im Einsatz sind, also zwischen den Schulen pendeln?**

Ja, das ist korrekt. Für diese Lehrpersonen ist die Einhaltung der Hygienevorschriften besonders wichtig (Händewaschen beim Betreten des Schulgebäudes und beim Verlassen, Desinfektion, Abstand halten, ...).

## Leistungsbeurteilung

* **Wird es in diesem Semester noch Schularbeiten geben?**

In allen Schulformen finden **keine** Schularbeiten mehr statt. (Ausgenommen sind die Abschlussklassen; hier finden Schularbeiten unter bestimmten Voraussetzungen statt.)

* **Können Schüler/innen dieses Schuljahr durchfallen?**

Für die Entscheidung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt im Schuljahr 2019/20:

* Schülerinnen und Schüler in der Volksschule, (Neuen) Mittelschule, allgemein bildenden höheren Schule, berufsbildenden mittleren und höheren Schule können mit einem Nicht genügend – unabhängig von der Schulstufe – und ohne Klassenkonferenzbeschluss in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen.
* Bei mehreren Nicht genügend entscheidet die Klassen- bzw. Schulkonferenz.
* Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben bestehen.
* Die Aufstiegsregelungen in NOST-Schulen bleiben grundsätzlich unverändert, jedoch ist geplant, dass bei aufstiegsrelevanten Nicht genügend eine Fristerstreckung bis 30.11.2020 bei gleichzeitiger Teilnahme am Unterricht in der nächsthöheren Schulstufe gewährt wird.
* Freiwilliges Wiederholen ist wie bisher möglich.
* Die Aufnahmevoraussetzungen für die einzelnen Schularten bleiben aufrecht.
* **Wie erfolgt die Benotung von Schüler/innen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen jetzt nicht mehr in die Schule gehen, sondern zu Hause bleiben und daher im Unterricht nicht mehr mitarbeiten bzw. keine Tests mehr schreiben müssen etc.?**

Die Schulleitung kann auf Antrag Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, ortsungebundenen Unterricht sowie Leistungsfeststellungen mittels elektronischer Kommunikation anordnen. Sie können den Lernstoff, der in der Schule unterrichtet wird, eigenständig nachholen (analog zur jener Vorgehensweise, wenn eine Schülerin/ein Schüler erkrankt und den versäumten Lernstoff nachholen muss). Die Leistungen – auch wenn sie von zuhause aus erbracht werden – fließen in die Gesamtbeurteilung ein.

## Hygienemaßnahmen

* **Auf welcher Rechtsgrundlage basieren Maskenpflicht an Schulen bzw. die Hygienevorgaben unseres Handbuchs.**

Die Basis für die Verwendung einer „Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung“ findet sich COVID-19 Lockerungsverordnung“ des BMSGPK., weiters wird sie in einer aktuellen Verordnung des BMBWF geregelt.

* **Wie werden die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckungen geschützt?**

Es gibt zwei Prinzipien, um die Ansteckungsgefahr von Schüler/innen zu reduzieren:

* Prinzip Schutz & Hygiene: Die Hygieneauflagen für den Schulbetrieb sind im BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19 zusammengefasst1. Sie bauen auf den Vorgaben des Gesundheitsministeriums auf. Besonders wichtig sind folgende Eckpunkte:
	+ Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz) für alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klasse
	+ Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz) für alle Personen am Weg in die Schule oder nach Hause, wenn sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen
	+ Unverzügliches Händewaschen oder Handdesinfektion nach Betreten des Schulgebäudes
	+ Abstand halten
	+ Häufiges, gutes Lüften der Räume
	+ Pausenregelungen, die ein Verdichten am Gang möglichst vermeiden
* Prinzip Verdünnung: Um das Infektionsrisiko trotz Aktivierung des Schulsystems zu minimieren, muss die Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die gleichzeitig an den Schulen sind, reduziert werden. Für die Etappen zwei und drei wird daher ein Schichtsystem umgesetzt. Dieses sieht vor, dass alle Klassen grundsätzlich in zwei gleich große Gruppen geteilt werden müssen, es sei denn, die maximale Gesamtschüler/innenanzahl von 15 bis 18 wird in einer Klasse nicht überschritten. Empfohlen wird seitens des BMBWF das „Blockmodell“, in dem die Gruppen wochenweise abwechselnd Montag bis Mittwoch bzw. Donnerstag und Freitag unterrichtet werden. Schulautonom sind aber auch andere Modelle möglich, die in Abstimmung zwischen Schulaufsicht und Schulleitung festgesetzt werden.

Wichtig in dem Zusammenhang (auch weil es Kritik der Elternvertreter gab): Eine Betreuung ist jedenfalls sichergestellt 🡪 auch an Tagen, an dem das Kind keinen Unterricht hat, kann es zur Betreuung in die Schule gebracht werden.
* **Wie werden Kindergartenkinder vor Ansteckungen geschützt?**

Das BMBWF hat Empfehlungen für elementarpädagogische Einrichtungen im Hygienehandbuch zu COVID-19 beschrieben:

* Eltern von Kindern in elementarpädagogischen Einrichtungen übergeben ihr Kind am Eingang der Einrichtung an das pädagogische Personal.
* Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen haben selbstverständlich keinen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
* Das gemeinsame Arbeiten/Spielen mit Gegenständen sollte vermieden werden.
* **Lehrpersonen, die der Risikogruppe angehören bzw. älter als 60 sind, müssen bzw. können weiterhin im Distance learning unterrichten. Wie ist vorzugehen, wenn deshalb Präsenzunterricht entfällt? Ist eine Fachsupplierung einzurichten?**

Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass vorrangig - wenn möglich - eine Fachsupplierung durchgeführt wird. Ist dies nicht umsetzbar, dann hat die Schulleitung eine Beaufsichtigung bzw. eine andere pädagogische Beschäftigung für die betroffene Klasse sicher zu stellen.

* **Wer zählt zur Risikogruppe? Wie lautet die Definition?**

 Die Grundlage für die Definition von Risikogruppen stellen medizinische Hauptindikationen dar (siehe auch (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Risikogruppen.html>):

 Die Schulleitung kann für Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören bzw. für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, ortsungebundenen Unterricht anordnen. Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne erforderlich.

## Betreuung von Schülerinnen und Schülern

* **Sind Lehrpersonen - insbesondere an ganztägigen Schulformen - in der Nachmittagsbetreuung wie bisher einzusetzen?**

Ja, wenn es einen Betreuungsbedarf gibt, ist die entsprechende Abdeckung weiterhin zu gewährleisten. Allerdings ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften sowie auf die geänderten Rahmenbedingungen zu achten.

* **Wäre eine ganztätige Betreuung von Schüler/innen nach wie vor denkbar?**

Ja, eine ganztägige Betreuung wird weiterhin möglich und fallweise sogar an Tagen - wo aufgrund des Schichtbetriebes kein Präsenzunterricht stattfinden wird -notwendig sein.

* **Wäre eine gleichzeitige Betreuung aller Schüler/innen denkbar?**

Dies hängt einerseits von der Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Schüler/innen sowie andererseits von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ab. Grundsätzlich muss immer sichergestellt werden, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden können.

* **Gibt es Vorgaben, wie die Betreuung an Schulen nach Öffnung des Schulsystems ausschauen soll?**

Kinder, die in der Schule betreut werden, erledigen ihre Hausaufgaben bzw. Aufgabenpakete dort. Die zur Betreuung eingeteilten Lehrpersonen unterstützen die Schülerinnen und Schüler in bestmöglichem Ausmaß.

* **Was passiert mit jenen Kindern, die an den für die Nachmittagsbetreuung angemeldeten Wochentagen nicht Unterricht haben, sondern „Hausübungstage“ absolvieren? Dürfen diese Kinder am Nachmittag die Nachmittagsbetreuung besuchen?**

Ja, sofern sie zur Nachmittagsbetreuung auch angemeldet worden sind.

* **Wie wird der Schulbetrieb an einer GTS ausschauen? Unterricht nur am Vormittag?**

 Die verschränkte Form der Ganztagsschule wird **nicht** bis zum Ende des Unterrichtsjahres fortgeführt. Für Schüler/innen, die eine verschränkte Form der Ganztagsschule besuchen, gilt aktuell auch der Schichtbetrieb im Halbtagesunterricht (getrennt geführte Ganztagsangebote). An allen Nachmittagen der Woche wird für (gegebenenfalls klassenübergreifende) Nachmittagsbetreuung gesorgt.

* **Wird es eine Nachmittagsbetreuung geben? Oder fällt die ganz weg? Betrifft die Regelung in den Details zum Etappenplan nur die GTS oder wird es auch eine „normale“ Nachmittagsbetreuung zu den üblichen Zeiten geben?**

An Nicht-GTS Schulen, die bisher keine Nachmittagsbetreuung oder ein Hort Angebot aufgewiesen haben, ist auch nach der Schulöffnung im Zuge des Etappenplans keine Nachmittagsbetreuung anzubieten.

* **Welche Gruppengröße darf in der Nachmittagsbetreuung unter Einhaltung der Hygienevorschriften vorgesehen werden?**

Die Gruppengröße orientiert sich am Raumangebot und an den Hygienevorschriften, die einzuhalten sind.

* **Bis zu welcher Uhrzeit muss die Nachmittagsbetreuung zumindest stattfinden?**

Die Nachmittagsbetreuung hat bis zumindestens 16:00 Uhr zu erfolgen. Wenn jedoch kein Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr für Schüler/innen angemeldet wird, kann diese auch schon früher enden.

* **Es ist davon auszugehen, dass ab dem 18.5.2020 die Anzahl der Kinder in der Nachmittagsbetreuung wieder stärker ansteigen wird. Wird es auch für die Nachmittagsbetreuung Vorgaben bezüglich Gruppengröße, aufzunehmende Kinder (alle Kinder oder nur für jene die Unterricht haben) geben?**

Die Gruppengrößen und Gruppenanzahl orientieren sich am Raumangebot und an den Hygienevorschriften, die einzuhalten sind.

* **Wie kann man sich die Betreuung von Schüler/innen an den Hausübungstagen vorstellen, u.a. wenn die Betreuung dieser Schüler/innen z.B. im Turnsaal stattfindet?**

Vorzugsweise ist die Betreuung der Schüler/innen an den Betreuungstagen in leerstehenden Klassenräumen der Schule – unter Einhaltung der Hygienevorschriften – durchzuführen. Bei Betreuung im Turnsaal ist darauf zu achten, dass für die Schüler/innen Sessel und Tische vorhanden sind. In beiden Fällen ist von den Betreuer/innen auf einen sinnvollen Wechsel zwischen Bearbeitung von Arbeitspaketen und Freizeiteinheiten zu achten.

* **Wenn Schüler/innen an den Betreuungstagen in die Schule kommen, es aber nicht ausreichend Sitzgelegenheiten und Tische in den Räumlichkeiten wie z. B. im Turnsaal gibt – wohin soll ausgewichen werden? Könnte die Betreuung von Schüler/innen z. B. in einer Gemeindehalle durchgeführt werden?**

Im Pflichtschulbereich ist üblicher Weise die Gemeinde Schulerhalter, d. h. für die Bereitstellung der Räumlichkeiten verantwortlich. Wenn eine Gemeinde alternative Räumlichkeiten bereitstellen kann, um Betreuungsangebote zu ermöglichen, ist das eine begrüßenswerte Initiative. Eine Entscheidung wird allerdings erst dann getroffen werden können, wenn klar ist, wie viele Schüler/innen tatsächlich zur Betreuung kommen.

## Fernbleiben vom Unterricht

* **Können Schüler/innen dem Unterricht an der Schule fernbleiben, auch wenn sie nicht zur Risikogruppe zählen?**

 Ja! Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber aufgrund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuwohnen, gelten als entschuldigt. Sie können den Lernstoff, der in der Schule unterrichtet wird, eigenständig nachholen (analog zur jener Vorgehensweise, wenn eine Schülerin/ein Schüler erkrankt und den versäumten Lernstoff nachholen muss).

* **Dürfen Kinder/Jugendliche an vormals schulautonomen Tagen auch entschuldigt fehlen, wenn die Eltern hier bereits Urlaub etc. gebucht haben?**

Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber aufgrund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuwohnen, gelten als entschuldigt.

* **Können Schüler/innen auch nur tageweise „entschuldigt fernbleiben“ oder kann man sein Kind nur für das gesamte Jahr in dieser Form „entschuldigen“?**

 Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber aufgrund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuwohnen, gelten als entschuldigt. Sie können den Lernstoff, der in der Schule unterrichtet wird, eigenständig nachholen (analog zur jener Vorgehensweise, wenn eine Schülerin/ein Schüler erkrankt und den versäumten Lernstoff nachholen muss).

* **In welcher Form müssen Eltern die Schule „formal“ darüber informieren, dass das Kind nicht zum Unterricht erscheint? Reicht ein Anruf? Schriftlich per Mail? Brief?**

Die Information über das Fernbleiben des Kindes muss in schriftlicher Form erfolgen.

## Bewegung und Sport

* **Das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ findet in allen Schulstufen bis Schuljahresende aus epidemiologischen Gründen nicht mehr statt. Gilt das Aussetzen des Bewegungs- und Sportunterrichts für alle Schularten?**

Es gibt Ausnahmen! „Bewegung und Sport“ darf an NMS-, AHS (Langform)- und BORG-Sonderformen „unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen oder skisportlichen Ausbildung“, an den genehmigten Schulversuchen für Leistungssportler/innen sowie im Lehrgangsbetrieb an den Bundessportakademien sowie im „sportarttypischen Unterricht“ unter strengen Auflagen weiterhin stattfinden. Ein eigener Erlass, der die Rahmenbedingungen für die Durchführung von „Bewegung und Sport“) an den speziellen Schwerpunktschulen enthält, wurde den Schulen im Wege der Bildungsdirektionen zugestellt.

## Ausgleich sozialer Ungleichheiten

* **Welche Maßnahmen beinhaltet die Umsetzung des Etappenplans, dass soziale Ungleichheiten einem Ausgleich zugeführt werden.**

Der Etappenplan beinhaltet mehrere Schritte, die einen Ausgleich von sozialen Ungleichheiten unterstützen:

* Das vorgeschriebene Prinzip der „Verdünnung“ sorgt für Rahmenbedingen in der Klasse, dass sich die Lehrerin/der Lehrer auf ein kleinere Schülergruppe fokussieren kann, um zum einen jene Lerninhalte zu festigen, die in der Homeschooling Phase zuhause erarbeitet wurden, und zum anderen die für den Abschluss der Klasse benötigten Kompetenzen in der verbleibenden Zeit aufzubauen.
* Durch das Angebot der Betreuung an der Schule, an Tagen an denen Schüler/innen keinen Präsenzunterricht haben, können Lerninhalte vertieft und abgesichert werden.
* Für Deutschförderklassen wurde festgelegt, dass die Feststellung, ob die Unterrichtssprache ausreichend beherrscht wird, auf den Herbst verschoben wird. Dadurch bleibt vor dem Sommer noch mehr Zeit zum Aufholen von Versäumten.
* Ein Angebot für den Sommer (Summer-School) ist in Vorbereitung, sodass Schüler/innen mit Lerndefiziten schon vor dem regulären Start des Unterrichtsjahres zum Lernen angeregt werden.
* Aufgrund der speziellen Situation wird ein Aufsteigen auch mit einem Nicht genügend sichergestellt. Damit wird ermöglicht, dass nicht erworbene Kompetenzen im nächsten Schuljahr ausgeglichen werden können. Auch bei mehreren Nicht genügend kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Aufsteigen in die nächste Schulstufe möglich ist – wenn dies in der Sicht auf die Schülerin/den Schüler Sinn macht.
* Gemeinsam mit NGOs, Bildungs-Start-ups, Pädagogischen Hochschulen etc. wurde die Plattform „weiterlernen.at“ auf die Beine gestellt. Diese bietet einerseits individuelle Betreuung für Schüler/innen an, die von zuhause nicht ausreichend Unterstützung bekommen können und andererseits sammelt sie Hardware-Spenden, die an bedürftige Schüler (nach einer Qualitätskontrolle) weitergegeben werden.

## Sonstige Themen des Etappenplans

* **Wann dürfen Erwachsenbildungseinrichtungen, aber auch Nachhilfeinstitute öffnen? (mehrere Anfragen, u.a. von der WKÖ)**

Gemäß § 5 der COVID-19 Lockerungsverordnung vom 30. April 2020 können die Vorbereitung und Durchführung von Reifeprüfungen, Schulabschlussprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Basisbildungsabschlüssen und beruflichen Qualifikations- bzw. Abschlussprüfungen sowie Zertifikationsprüfungen unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen vorgenommen werden. Die Durchführungsbestimmungen bleiben unverändert, ausgenommen die Regelungen für mündliche Prüfungen, die bedingt durch die COVID-Situation nicht öffentlich sind.

* **Ab wann dürfen Schulveranstaltungen voraussichtlich wieder stattfinden? Kann man schon für September planen?**

Das Aussetzen von Schulveranstaltungen ist zurzeit bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 festgesetzt. Eine seriöse Prognose über die Zeit danach, lässt sich heute nicht stellen.

* **Ab wann dürfen die Schulbuffets öffnen?**

Schulbuffets öffnen zum Zeitpunkt der Schulöffnung wie im Etappenplan vorgesehen. Es gilt, die Hygienevorschriften sowie branchenspezifische Hygienebestimmungen einzuhalten.

* **Darf die Schulbibliothek offen sein (Bücher werden ja an Kinder ausgegeben und herumgereicht)?**

Schulbibliotheken können öffnen, wenn die Einhaltung der Hygienevorschriften gesichert werden kann.

* **Wie sehen die Regelungen für Externistenprüfungen (VS, NMS etc.) aus? Ab wann und wie dürfen diese wieder stattfinden?**

Externistenprüfungen können nach der Öffnung der Schulen entsprechend des Etappenplans und unter Einhaltung der Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Sie finden nach den bundeslandspezifischen Rahmenbedingen statt. Eine weiterführende Information kann bei der Hotline der Bildungsdirektionen angefragt werden.

* **Ist es möglich trotz der aktuellen Situation in einem Betrieb zum Zweck der individuellen Berufsorientierung zu schnuppern?**

Ja. Für Schülerinnen und Schüler ab der 8. Schulstufe allgemein bildender Schulen (NMS, AHS, PTS) sowie von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist eine individuelle Berufsorientierung („Schnuppern“) nach den Bestimmungen des § 13b SchUG auch in der aktuellen Situation möglich. Dabei sind jedenfalls die für den jeweiligen Betrieb gültigen Hygienevorschriften einzuhalten.

* **Ist eine Kürzung der Ferien denkbar? Wird es Unterricht in den Ferien geben und wenn ja in welcher Form?**

An eine Kürzung der Schulferien ist nicht gedacht. Geplant ist eine Form von Lernunterstützung in den Ferien anzubieten. (Summer School - Details dazu sind noch in Ausarbeitung.)

1. FAQs – veröffentlicht unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona.html> (Stand: 14.05.2020) [↑](#footnote-ref-1)